



Öffentliche Bekanntmachungen

Betr.:Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 115 – Seniorenwohnanlage Thornstraße – im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

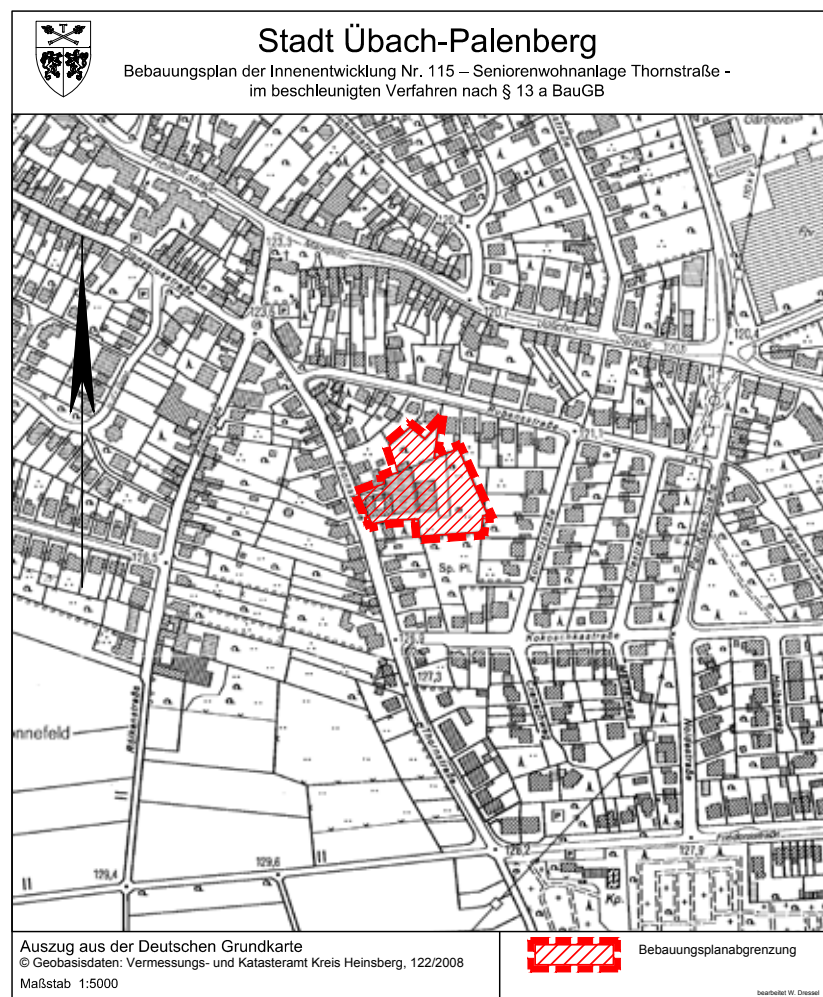
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 115 – Seniorenwohnanlage Thornstraße - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

Betroffene Flurstücke:

Flur 16, die Flurstücke 1182 tw., 1814 und 1817.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Bebauungsplan Nr. 115 – Seniorenwohnanlage Thornstraße - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann der Bebauungsplan Nr. 115 – Seniorenwohnanlage Thornstraße - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB einschließlich seiner Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienstzeiten:

montags bis freitags

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

montags bis donnerstags

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 115 – Seniorenwohnanlage Thornstraße - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 115 – Seniorenwohnanlage Thornstraße - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 02.05.2018

gez.
Jungnitsch
Bürgermeister